

Herr Kirzel

# Pulsnitzer Wochenblatt

Preisprophet: Nr. 18

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Ercheint: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend  
Mit „Illustriertem Sonntagsblatt“, „Aus der Landwirtschaft“, „Hof- Garten- und Hauswirtschaft“ und „Mode für Alle“  
Abonnement: Monatlich 60 Pf., vierteljährlich Mark 1 80 bei freier Zustellung ins Haus, durch die Post bezogen Mark 1 86



## Amts-Blatt

des Königlichen Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Inserate für denselben Tag sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die fünfmal gespaltene Zeile 20 Pf., im Bezirk der Amtshauptmannschaft 15 Pf. Amtliche Zeile 80 Pf., außerhalb des Bezirkes 1 M Reklame 40 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt.

Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. — Erfüllungsort ist Pulsnitz

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz

umfassend die Ortsgemeinden: Pulsnitz, Pulsnitz N. S., Bollung, Großhörsdorf, Bretzig, Hauswalde, Dorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- u. Niederlichterau, Friedersdorf-Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf

Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr).

Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265. Verantwortlicher Redakteur J. W. Mohr in Pulsnitz

Nummer: 105.

Dienstag, den 4. September 1917.

69. Jahrgang.

### Amtlicher Teil.

#### Höchstpreise für zweijährige Bornaer Zwiebeln.

1. Beim Verkaufe von zweijährigen Bornaer Zwiebeln aus der Ernte 1917 treten an die Stelle der mit Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. August 1917 (Nr. 199 der Sächsischen Staatszeitung vom 28. August 1917 — Nr. 1155 L. G. O. — festgesetzten die folgenden Erzeugerhöchstpreise:

Bis zum 31. Dezember 1917 für den Zentner	20.— M.	Bis Ende März 1918 für den Zentner	23.— M.
„ Ende Januar 1918 „ „ „	21.— M.	„ „ April „ „ „	24.— M.
„ Februar „ „ „	22.— M.	„ „ Mai „ „ „	25.— M.

2. Diese Verordnung tritt am 3. September in Kraft  
Dresden, am 31. August 1917.

Ministerium des Innern.

Da die Maul- und Klauenseuche in den für die Ausfuhr von Klauenvieh nach Sachsen hauptsächlich in Betracht kommenden Bundesstaaten weiter erheblich zurückgegangen ist, werden die zurzeit in Wirksamkeit befindlichen verschärften Maßregeln gegen diese Seuche (§ 45 der Ausführungsverordnung vom 7. April 1912 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 56 —) mit heute außer Kraft gesetzt.  
Infolgedessen erledigen sich hiermit die Verordnungen vom 24. Februar 1917 (Sächsische Staatszeitung und Leipziger Zeitung Nr. 50), vom 24. März 1917 (Sächsische Staatszeitung Nr. 70 und Leipziger Zeitung Nr. 71) und vom 16. Juni 1917 (Sächsische Staatszeitung Nr. 139, Leipziger Zeitung Nr. 139).  
Dresden, den 31. August 1917.

Ministerium des Innern.

#### Abänderung der Bekanntmachung über Seife

vom 25. Mai 1917 — Ramenzer Tageblatt Nr. 123 und Pulsnitzer Wochenblatt Nr. 65. —

Der § 2 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:  
„Die Gemeindebehörden sind befugt, auf Antrag“ IV. für Arbeiter, bei denen infolge der Einwirkung von Schmierölersatz Erkrankungen der Haut eintreten, je bis zu 2 Zusatzseifenkarten, für den Bezug von K. A. Seife, auszugeben, sofern nicht die Arbeiter Betrieben angehören, bei denen von Reichswegen eine zusätzliche Versorgung erfolgt.“

§ 3 erhält folgende Zusätze:  
„Die Abgabe von Schmierseife ist verboten Der Vertrieb von fetthaltigen Waschmitteln im Hausierhandel ist verboten.“

§ 5 wird aufgehoben. Es treten an dessen Stelle folgende Bestimmungen:  
Wiederverkäufer, welche fetthaltige Waschmittel unmittelbar an Verbraucher abgeben, haben die bei der Abgabe von Seife und Seifenpulver gesammelten Seifenartenabschnitte des abgelaufenen und laufenden Monats getrennt nach Seifen- und Seifenpulverabschnitten bis spätestens zum 8. jeden Monats, erstmalig am 8. Oktober 1917 für die im Monat September und die ersten Tage des Oktober gesammelten Abschnitte ihrer Ortsbehörde übersichtlich aufgestellt oder in Umschlägen verpackt mit einer Aufstellung einzureichen. Die eingereichten Unterlagen sind von den Ortsbehörden aufzubewahren und auf Verlangen den Beamten der Seifen-„Herstellungs-“ und Vertriebsgesellschaft, sowie den Revisoren der Preisprüfungsstelle zur Einsichtnahme vorzulegen.  
Die Ortsbehörde stellt den Wiederverkäufern auf von diesen vorzulegenden, ordnungsmäßig ausgefüllten Vordrucke, die von den Lieferanten der Seife bezogen werden können, mit Unterschrift und Stempel versehene Empfangsbestätigungen über diejenigen Mengen Seife und Seifenpulver aus, auf welche die abgelieferten Abschnitte lauten. Die Abgabe von K. A.-Seife oder K. A.-Seifenpulver an Wiederverkäufer erfolgt nur gegen Abgabe von Empfangsbestätigungen.  
Die Empfangsbestätigungen sind den Lieferanten einzureichen; soweit ein Lieferant Großhändler ist, bis spätestens zum 12. jeden Monats, soweit die Bestellung (von einem Klein- oder Großhändler) unmittelbar beim Fabrikanten erfolgt, bis spätestens zum 15. jeden Monats.  
Die Abgabe von K. A.-Seife und K. A.-Seifenpulver durch Wiederverkäufer darf nur von den vom Überwachungsausschuß der Seifenindustrie durch die Seifenherstellungs- und Vertriebsgesellschaft bekanntgegebenen Preisen und Lieferungsbedingungen erfolgen.  
Die Wiederverkäufer haben den durch die Seifenherstellungs- und Vertriebsgesellschaft bekanntgegebenen Weisungen des Überwachungsausschusses hinsichtlich der Lieferung, der Meldung der Bestände und abgegebenen Mengen nachzukommen.

Die Bestimmungen unter I und II treten sofort, diejenigen unter III am 1. Oktober 1917 in Kraft.  
Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung und der Bekanntmachung vom 25. Mai 1917 über Seife — Ramenzer Tageblatt Nr. 123 und Pulsnitzer Wochenblatt Nr. 65 — werden nach § 11 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. Juni 1917 mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Kleinhändlern (Wiederverkäufern) wird außerdem der Gewerbebetrieb dauernd oder zeitweise untersagt werden.  
Ramenz und Pulsnitz, am 1. September 1917. Die Königliche Amtshauptmannschaft und die Stadträte zu Ramenz und Pulsnitz.

#### Herstellung von Weizengebäck.

Die Bestimmung in § 3 Abs. 2 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 7. April 1917 — Ramenzer Tageblatt Nr. 80 und Pulsnitzer Wochenblatt Nr. 41 — nach welcher Weizengebäck nur Mittwochs und Sonnabends hergestellt werden darf, wird hiermit aufgehoben.  
Weizengebäck darf wieder an jedem Tage der Woche hergestellt werden.  
Ramenz, am 1. September 1917. Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft.

#### Kartoffelverbrauchsatz für Erzeuger.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 28. August 1917 — Ramenzer Tageblatt Nr. 199 und Pulsnitzer Wochenblatt Nr. 103 — wird hiermit bestimmt, daß der Kartoffelerzeuger zur Ernährung für sich und die Angehörigen seines Haushaltes künftig bis auf weiteres 10 1/2 Pfund Kartoffeln für den Kopf und die Woche (das ist 1 1/2 Pfund für den Tag und Kopf) verwenden darf.  
Ramenz, am 3. September 1917. Die Königliche Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband.

Nach § 8 und 9 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Beschlagnahme der im Besitz von Hotels-, Gast- und Schankwirtschaften und ähnlichen Betrieben sowie Wäschereibetrieben befindlichen Bett-, Haus- und Tischwäsche vom 25. August 1917 (Reichsanz. Nr. 202, Mitteilungen Nr. 29) sind die Wäschebestände der genannten Betriebe nach dem Stande vom 1. Oktober 1917 sowie alle Veränderungen seit dem 14. Juli 1917 anzumelden.  
Von der Meldepflicht sind ausgenommen:  
1., solche auf die Beherbergung oder Beförderung von Personen gerichtete Betriebe, in denen nicht mehr als 5 Betten zum Gebrauch für Gäste zur Verfügung stehen,  
2., solche auf den Verkauf von Lebens- oder Genussmitteln zum Verzehr an Ort und Stelle gerichtete Betriebe, in denen nicht mehr als 3 zur Familie des Unternehmers nicht gehörende Personen dauernd beschäftigt werden.  
Gemischte Betriebe, d. h. solche die auf Beherbergung oder Beförderung und zugleich auf Beschäftigung von Personen gerichtet sind, sind in vollem Umfange meldepflichtig, wenn nur einer dieser beiden Befreiungsgründe vorliegt. Die erforderlichen Meldekarten gehen den Betroffenen in den nächsten Wochen zu.  
Königliche Amtshauptmannschaft Ramenz, am 1. September 1917.

